

§ 5

Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden.

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß der §§ 86, 26 des BGB.

- (2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung) an den Stiftungsrat.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushaltes, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.
- (5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die laufenden Geschäfte oder einzelne Verwaltungsaufgaben durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Mitglieder des Stiftungsrates sind:
 - der/die Beigeordnete für Kultur,
 - der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin,
 - der/die Beigeordnete für Finanzen,
 - 2 Stadträte/Stadträtinnen und 2 auf Vorschlag des Kreuzkantors/der Kreuzkantorin durch den Stadtrat zu wählende Personen.
- (2) Die 4 durch den Stadtrat zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates in den Stiftungsrat gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Ist ein Stadtrat Mitglied des Stiftungsrates, so scheidet dieser bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat gleichzeitig aus dem Stiftungsrat aus. Es ist unverzüglich für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.
- (3) Der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren aus.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.